

Benutzer- und Hausordnung

Vereins- und Garderobengebäude (VGG)

Standort / Adresse

Vereins- und Garderobengebäude (VGG)
Kirchweg 30
8604 Volketswil

Räumlichkeiten

Vereinslokal
Sitzungszimmer
Schiedsrichtergarderobe 1 und 3
Garderoben 1 bis 10
Garderoben 11 und 12
WC-Anlagen
Rasenplatz Gries 2
Kunstrasenplatz Gries 3
Kunstrasenplatz Gries 4
Parkplatz

Belegung

max. 80 Personen
max. 20 Personen

für 70 Fahrzeuge



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	3
2.	Reservierungen	3
3.	Pflichten der Nutzer	3
4.	Benutzung der Aussenanlagen	4
5.	Gebühren und Depot	4
6.	Schlüsselübernahme und Rückgabe	4
7.	Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen	4
8.	Gebührentarif für kommerzielle Nutzung	4
9.	Annullationsbedingungen	5
10.	Sorgfaltspflicht	5
11.	Sauberkeit / Ordnung	5
12.	Feuerpolizeiliche Auflagen	5
13.	Verwaltungs- und sicherheitspolizeiliche Auflagen	5
14.	Entzug und Widerruf der Bewilligung	6
15.	Verantwortlichkeiten	6
16.	Versicherung	6
17.	Haftung	6
18.	Genehmigung	7
19.	Inkrafttreten	7

Nachfolgend wird vereinfachend auf die weibliche Form „Nutzerin, Mieterin bzw. Veranstalterin“ verzichtet und an deren Stelle der Oberbegriff „Nutzer, Mieter bzw. Veranstalter“ verwendet.

Geschätzte Nutzer

Sie befinden sich hier in einer der Allgemeinheit zugänglichen Anlage. Diese wurde speziell für die individuellen Bedürfnisse der einzelnen BürgerInnen erstellt. Bitte helfen Sie mit, dass die einzelnen Anlagen recht lange genutzt werden können.

1. Grundsätze

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung von öffentlichen Räumen oder des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung.

Bei der Vergabe der Aussenanlagen haben Anlässe der Politischen Gemeinde Volketswil und der Schulgemeinde Volketswil Vorrang.

2. Reservationen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Räumlichkeiten und Aussenplätze sowie die Garderoben durch den Fussballclub Volketswil genutzt werden. Die Spiele und Trainings haben Vorrang. Allfällige Reservationen einzelner Aussenplätze (ohne Rasenplatz „Gries 2“) sind nach Rücksprache und Verfügbarkeit mit der zentralen Raumvergabe möglich.

3. Pflichten der Nutzer

- 3.1 Die Nutzer verpflichten sich, der Benutzer- und Hausordnung und den Weisungen der zuständigen Hauswarte Folge zu leisten sowie dem Gebäude, den Plätzen und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich einem der Hauswarte oder der zentralen Raumvergabe zu melden.
- 3.2 Die Umkleide- und Duschräume 1 bis 10 werden vom FC Volketswil und die Garderoben 11 und 12 durch die zentrale Raumvergabe zugeteilt. Die Spieler sind verpflichtet, vor dem Betreten der Garderoben die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen und zu reinigen.
- 3.3 Die Platzbeleuchtung darf nur vom Hauswart oder von instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.
- 3.4 Die Plätze / Anlage sind geräumt und sauber zu verlassen.
- 3.5 Das Aufstellen der Tore ist Sache des Nutzers oder des vereinseigenen Platzwartes.
- 3.6 Der Verantwortliche von Anlässen ist berechtigt, auf den zugewiesenen Flächen Werbung anzubringen. Werbung für Tabak, Alkohol und solche, die gegen die guten Sitten und Gebräuche verstösst, ist generell verboten.
- 3.7 Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür markierten Flächen parkiert werden.

3.8 Auf den Verbindungswegen der Aussenanlagen und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

3.9 Auf der Anlage sind Hunde an der Leine zu führen.

4. Benutzung der Aussenanlagen

- Die Kunstrasenplätze sind ganzjährig bespielbar
- Die Rasenplätze sind in der Regel von anfangs April bis Mitte November geöffnet
- Die Freigabe der Rasenspielfelder im Frühjahr erfolgt durch die zentrale Raumvergabe. Sie ist abhängig von der jeweiligen Vegetation und der Witterung.
- In der Sommerpause legt die Gemeinde Volketswil in Absprache mit der gartenbauverantwortlichen Person die Schliessung der Plätze zur Regenerierung fest. Die Vereine werden von der zentralen Raumvergabe über die Bespielbarkeit orientiert.
- Die Lautsprecheranlage darf nur bei Veranstaltungen und mit Bewilligung der Gemeinde Volketswil in Betrieb genommen werden (Formular „Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung“).

5. Gebühren und Depot

Die Nutzungsgebühren werden in Rechnung gestellt und müssen **vor** der Veranstaltung überwiesen worden sein.

An den kantonalen Feiertagen stehen die Anlagen den gebührenbefreiten Vereinen **nicht** kostenlos zur Verfügung. Es werden die Gebühren gemäss Gebührenordnung verrechnet.

Feiertage sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachtstag, Stephanstag.

Eine Kautions kann von der zentralen Raumvergabe verlangt werden.

6. Schlüsselübernahme und Rückgabe

Die Schlüsselübernahme und -rückgabe für die Kunstrasenplätze erfolgt während Bürozeiten durch den Hauswart.

7. Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen

- | | |
|--|------------------|
| • Kosten für die Nachreinigung | Fr. 75.00 / Std. |
| • Kosten für Wartezeit / Zeitaufwand (Raumbetreuung) | Fr. 75.00 / Std. |
| • Kosten Zusatzaufwand Hauswart | Fr. 85.00 / Std. |

8. Gebührentarif für kommerzielle Nutzung

Unter den Gebührentarif für kommerzielle Nutzung fallen sämtliche Anlässe, welche eine oder mehrere unter den nachfolgend genannten Kriterien erfüllen.

- 8.1 Für den Anlass wird eine Eintrittsgebühr, ein Start- oder Kursgeld erhoben.
- 8.2 Der Anlass ist gewinnorientiert.
- 8.3 Der Anlass wird im „gewerbsmässigen“ Sinne betrieben (Gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten).

9. Annullationsbedingungen

Grundsätzlich haben Annullationen schriftlich zu erfolgen. Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

Fristen	Gebühr
Absage 0 - 7 Tage vor Anlass	100 % der Nutzungsgebühr + Bearbeitungsgebühr
Absage 8 - 21 Tage vor Anlass	50 % der Nutzungsgebühr + Bearbeitungsgebühr
Absage 22 - 28 Tage vor Anlass	25 % der Nutzungsgebühr + Bearbeitungsgebühr
Absage früher als 29 Tage	Fr. 30.00 Bearbeitungsgebühr

10. Sorgfaltspflicht

Allen Einrichtungen und Anlagen ist Sorge zu tragen. Sämtliche Beschädigungen welche auf mangelnde Sorgfalt oder nicht fachgerechte Benutzung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Verursachers repariert oder ersetzt.

11. Sauberkeit / Ordnung

Der Anlage und deren Einrichtung ist Sorge zu tragen. Sämtliche Beschädigungen welche auf mangelnde Sorgfalt oder nicht fachgerechte Benutzung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Verursachers repariert oder ersetzt.

Die zentrale Raumvergabe behält sich vor, bei ungenügender Sauberkeit die Kosten für die Nachreinigung zu verrechnen (siehe Ziff. 7).

12. Feuerpolizeiliche Auflagen

- Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Alle Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Türen müssen von innen ungehindert zu öffnen sein. Feuerlöschgeräte müssen jederzeit zugänglich sein.
- Bei der Bestuhlung und dem Aufstellen von Tischen sind ausreichend breite Verkehrs- und Fluchtwege freizuhalten.
- Die für jeden Raum festgelegte Personenzahl darf nicht überschritten werden.
- In allen Räumlichkeiten sowie auf den Rasen- bzw. Kunstrasenplätzen gilt striktes Rauchverbot.
- Offenes Feuer ist verboten.

13. Verwaltungs- und sicherheitspolizeiliche Auflagen

- Der für den Anlass verantwortliche Nutzer sorgt dafür, dass die Sicherheit während der Nutzungsdauer gewährleistet ist.
- Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom

1. August 2012 sind strikte einzuhalten. Den Anweisungen der Polizeiorgane oder der zentralen Raumvergabe ist Folge zu leisten.
- Namentlich ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Die Fenster sind ab dann zwingend geschlossen zu halten und der Aufenthalt im Freien ist zu unterlassen.
 - Eine Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auf Verlangen des Vermieters oder der Gemeindepolizei ist der Abteilung Sicherheit rechtzeitig vor dem Anlass mit dem offiziellen Formular „Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung“ ein Sicherheits- und Verkehrskonzept einzureichen.

Der Betrieb einer vorübergehenden Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist der Abteilung Sicherheit rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen.

14. Entzug und Widerruf der Bewilligung

Eine Bewilligung kann aus folgenden Gründen entschädigungslos entzogen oder vorübergehend eingeschränkt werden:

- a) Nichterfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen
- b) Erwirken einer Bewilligung durch unvollständige oder unwahre Angaben
- c) Wiederholter oder schwerer Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen
- d) Nichtleisten der Kaution oder Gebühren
- e) Zur Wahrung überwiegender, öffentlicher Interessen

15. Verantwortlichkeiten

Für die Nutzung hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, welche im Zusammenhang mit den jeweils benutzten Räumlichkeiten und Flächen stehen.

Versicherung

16. Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen. Auf Verlangen des Vermieters ist der entsprechende Nachweis beizubringen. Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache des Veranstalters.

17. Haftung

Für jegliche Art von Diebstählen wird nicht gehaftet. Ebenso lehnt die Gemeinde Volketswil jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden ab, die mit der Benutzung der Lokalitäten zusammenhängen.

18. Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Benutzer- und Hausordnung am 26. November 2019 revidiert und genehmigt (GRB Nr. 285 vom 26. November 2019).

19. Inkrafttreten

Diese revidierte Benutzer- und Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Volketswil, 29. November 2019

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber